



SATZUNG VOM 04.09.2020

Kulturfabrik Mindelheim e.V.

Vorbemerkung: In dieser Satzung wurde zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen „Kulturfabrik Mindelheim“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mindelheim.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

1. Zweck des Vereins ist die Initiierung, Belegung und Förderung von (junger, alternativer) Kultur, Kunst, Musik und Events. Der Verein soll kulturelle Veranstaltungen in Mindelheim und dem Unterallgäu unterstützen und selbst organisieren. Ein vielseitiges Programm soll ein breit gefächertes Publikum aller Altersstufen mit einem besonderen Fokus auf junge Zielgruppen ansprechen.
2. Ideen zur weiteren (kulturellen) Belegung Mindelheims und des Unterallgäus sollen gebündelt und mit den entsprechenden Akteuren besprochen und umgesetzt werden. Die Konzepte und Ideen sollen das (kulturelle) Leben in Mindelheim und dem Unterallgäu bereichern.
3. Der Verein vernetzt die lokalen Akteure und stärkt gesellschaftliches Zusammenleben und sozial-/kulturelles Miteinander. Er ist Anlaufstelle und Sprachrohr für alle, die Mindelheim und das Unterallgäu (kulturell) beleben wollen und Ideen dazu haben.
4. Der Verein soll eine Kultur- und Veranstaltunglocation betreiben.
5. Ziel ist es, die Stadt Mindelheim und das Unterallgäu (kulturell) zu beleben und vor allem für jüngere Zielgruppen attraktiver zu machen.
6. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung nötig.



§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Natürliche Personen ab 16 Jahren, Personenvereinigungen, juristische Personen und Gebietskörperschaften, die seine Ziele unterstützen, können Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - a. ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.
 - b. jugendliche Mitglieder: ab 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c. Fördermitglieder: arbeiten nicht unbedingt aktiv im Verein mit, unterstützen den Verein und seinen Zweck aber nachhaltig mit ihrem Mitgliedsbeitrag und/oder mit Sach- und weiteren Finanzmitteln. Fördermitglieder haben ein aktives Wahlrecht.
 - d. Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Auch als ordentliches Mitglied kann man Ehrenmitglied sein.
3. Nur ordentliche, volljährige Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht und werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Sie können bis dahin nicht in Ämter gewählt werden. Personenvereinigungen, juristische Personen und Gebietskörperschaften können nur nicht-stimmberechtigte Fördermitglieder werden.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Aufnahmeantrag hin. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags.



7. Sie endet durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch Tod.
8. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied wegen Missachtung der satzungsgemäßen Verpflichtungen und Verstoß gegen die Ziele ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 2 Monate im Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung das Recht zur Anhörung gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
9. Die Mitglieder (ordentliche und nicht ordentliche) zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
10. Ordentliche Mitglieder haben eine Verpflichtung zu Arbeitseinsätzen/aktiver Mitarbeit im Verein.
11. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
12. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
13. Ehrenamtszuschüsse sind grundsätzlich möglich. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss oder zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 5 ORGANE

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. möglich: Das Präsidium (der erweiterte Vorstand)

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a. Für die Wahl des Vorstandes / Vorsitzenden
 - b. Für die Beschlussfassung über
 - i. Wahl der Rechnungsprüfer
 - ii. Entlastung des Vorstandes
 - iii. Satzungsänderungen
 - iv. Auflösung des Vereins
 - v. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c. Zur Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Prüfungsberichts



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Anträge während der Mitgliederversammlung sind möglich. Über deren Zulassung entscheidet der Vorstand. Sonst gilt die Tagesordnung, die mit der Einladung verschickt wurde.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 33% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per E-Mail / Messenger durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse / Telefonnummer für Messengerdienste gerichtet ist.
6. Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post/E-Mail mit einer Frist von 1 Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Maßgeblich für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen, bei Auflösung des Vereins, sowie in anderen Fällen, in denen diese Satzung oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
9. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
10. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.
11. Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, und jugendliche Mitglieder (vgl. §4 Abs. 3) haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres jeweils eine Stimme.
12. Das Stimmrecht kann durch Vollmacht in Textform auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: Dem Vorsitzenden (1. Vorstand), dem Stellvertreter (2. Vorstand). Über die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Weitere Ämter des Vereins sind: Schriftführer und Kassierer. Diese beiden Ämter können entweder direkt dem Vorstand angehören oder dem Präsidium (erweiterten Vorstand). Sollten sich dafür keine geeigneten Kandidaten finden, können diese Posten in Personalunion auf den Vorstand vereint werden.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Wenn nur 2 Vorstandsmitglieder den Verein leiten, entscheidet bei Unstimmigkeit die Stimme des 1. Vorstands. Alternativ kann der 1. Vorstand das Präsidium anrufen und um ein Stimmungsbild bitten. Die Entscheidung liegt bei Stimmengleichheit/Uneinigkeit letztendlich beim 1. Vorstand.
3. Der Vorstand und dessen Vorsitzender (1. Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorsitzende (1. Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Zu Vorständen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand kann auch durch eine Listen/Blockwahl gewählt werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Betrieb des Kulturzentrums organisieren
 - g. Entgeltliche Vergabe der Räumlichkeiten organisieren
 - h. Finanzen regeln
 - i. Entscheidung über Anschaffungen
 - j. Kontakt zu Stadt Mindelheim / Landkreis Unterallgäu und sonstigen Förderern/Multiplikatoren
 - k. Akquise von Sponsoren und Spenden
 - l. Kommunikation nach innen und außen
 - m. Organisation von Events
 - n. Anschließen und Unterstützung neuer kommunaler, lokaler (Kultur-)Projekte und Initiativen
 - o. Erlass und Kommunikation von Vereinsvorschriften/Vereinsordnung
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung in Form einer Ehrenamtszuschale erhalten.
8. Vorstandssitzungen finden mindestens 2 mal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands bzw wird das Präsidium angerufen.



10. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform (per E-Mail, Brief) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
11. In einer Vereinsordnung kann festgelegt werden, welcher Vorstand welche Aufgaben/Position hat.

§ 8 DAS PRÄSIDIUM (ERWEITERTER VORSTAND)

1. Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand installieren und dem einen Namen zuweisen, z.B. Präsidium etc.
2. Diesem Gremium können neben dem gewählten und vertretungsberechtigten Vorstand weitere Vereinsmitglieder / Funktionsträger angehören.
3. Der erweiterte Vorstand / Präsidium wird vom Vorstand berufen und ist ein dauerhaftes Gremium für die Amtszeit. Es kann vom Vorstand angerufen werden, wenn der Vorstand in sich nicht einig ist über anstehende Entscheidungen und bei größeren Entscheidungen (z.B. größere Anschaffungen), die keine Mitgliederversammlung entscheiden muss.
4. Es geht hier vor allem darum, ein Stimmungsbild für Entscheidungen des Vorstands zu erzeugen. Der erweiterte Vorstand / Präsidium hat als Gremium keine Entscheidungskraft und ist als beratendes Gremium für Vorstandsentscheidungen zu sehen.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform (per Mail, Messenger, Post etc.) mitgeteilt werden.

§ 10 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.



§ 11 DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATION

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Falls der Verein Mitglied eines Verbandes wird, muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
4. Im Verein wird möglichst wenig per Post kommuniziert. Die Hauptkommunikation wird über Mail und Messengerdienste wie WhatsApp etc. laufen: Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Kommunikation von Entscheidungen etc. Die Mitgliederversammlung legt den Hauptkommunikationsweg fest.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mindelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder (jugend-) kulturelle Zwecke zu verwenden hat.